

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement

(bei sämtlichen Post-Bureaux)

jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 5.—
 halbjährlich " 2.50
 bei der Expedition abgeholt jährlich " 4.20
 " " " " halbjährlich " 2.10

N^o. 19.

Sarnen, Mittwoch 7. März

1906

Druck und Expedition:

Buchdruckerei Jos. Müller, Sarnen.

Einrückungsgebühr für Obwalden.

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Rp.
 Bei Wiederholungen 8 "

Für Inserate von auswärts

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 15 "
 Bei Wiederholungen 10 "

Gratis-Beilage:

Illustrirtes „Sonntagsblatt“.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Saasenstein & Vogler, Rudolf Mosse** und **Drell Kühl & Cie.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Wien.

Aus dem Kantonsrat.

vom 3. März.

Präsident; Dr. G. v. Deschwanden.

Anwesende Mitglieder: 59/60.

I. Antrag des Regierungsrates betreffend Abänderung des Art. 11 der Vollziehungsverordnung zum Bankgesetz. Referent: Landammann und Bankdirektor P. v. Moos. Art. 11 der Vollziehungsverordnung zum Bankgesetz enthält die Bestimmung, daß der Verwaltungsrat der Kantonalbank berechtigt sei, Anleihen auf Obligationen aufzunehmen und zwar bis zum Betrage von 3 Millionen. Ursprünglich ging diese Kompetenz nur auf 500,000 Fr., wurde aber bald auf 2 Millionen und im Jahre 1903 auf 3 Millionen erhöht. Die Obwaldner Kantonalbank ist eine Hypothekbank und diese Eigenschaft bringt es mit sich, Geld auf lange Frist ausleihen zu müssen. Dementsprechend muß die Kantonalbank auch über langfristige Gelder verfügen und solche langfristige Gelder erwirbt sie hauptsächlich durch Aufnahme von Anleihen gegen Obligationen. Der Geschäftsbetrieb der Kantonalbank erfordert aber hierin eine größere Beweglichkeit als ihr bisher eingeräumt war. Der Verwaltungsrat der Kantonalbank soll in der Ausgabe von Obligationen durch keine Schranken beeinträchtigt werden. Die finanziellen Verhältnisse einer Bank können sich innert kurzer Zeit ändern, so daß es nicht immer möglich ist, den Kantonsrat einzuberufen, um von ihm die notwendigen Kompetenzen zu erlangen. Dem Kantonsrat wird ja alljährlich ein gedruckter Bericht über die Geschäftsführung der Kantonalbank vorgelegt und wenn sich irgendwelche Bedenken dieser oder jener Art geltend machen sollten, so wird bei der Besprechung des Berichtes Gelegenheit geboten, allfällige Mängel zu rügen und abzuschaffen. Vizepräsident Businger und Landammann Wirz unterstützen den Antrag, es sei dem Verwaltungsrat der Kantonalbank unbeschränkte Vollmacht zur Ausgabe von staatlich garantierten Obligationen zu erteilen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

II. Antrag auf Beteiligung am Gründungskapital der schweiz. Nationalbank. Referent: P. v. Moos, Direktor der obwaldnerischen Kantonalbank. Das Aktienkapital der schweiz. Nationalbank beträgt 50 Millionen Franken, eingeteilt in 100,000 auf den Namen lautende Aktien von 500 Fr. Das Grundkapital der Nationalbank soll auf folgende Weise aufgebracht werden: Zwei Fünftel werden den Kantonen, ein Fünftel den bisherigen Emissionsbanken zur Zeichnung vorbehalten. Die letzten zwei Fünftel werden zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die Aktien beziehen im Maximum eine Dividende von 4 Proz., weitere Zuwendungen sind nicht zu gewärtigen, nur im Falle der Liquidation würde ein Drittel des Reservefonds den Aktionären zugute kommen. Das Papier darf als vollständig sicher betrachtet werden und es ist wahrscheinlich, daß sich der Kurs in kurzer Zeit etwas über Pari stellen wird. Die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegte Quote von zwei Fünftel wird voraussichtlich weit überzeichnet werden, indem es sich jeder Kapitalist zur Ehre anrechnen wird, eine oder mehrere Aktien der schweiz. Nationalbank in seinem Kapitalbestand zu besitzen.

Die schweiz. Nationalbank wird für unsern Kanton eine nicht unbedeutende Einnahmequelle bilden. In erster Linie erhält der Kanton 4 Prozent für das von ihm gezeichnete Aktienkapital. Ferner erhält er 50 Rappen auf 100 Franken der bewilligt gemessenen Notenemission als Entschädigung für deren Wegfall, was für unsern Kanton jährlich 5000 Fr. ausmacht; sodann erhält der Kanton pro Kopf der Wohnbevölkerung 30 Rappen, was für Obwalden einer jährlichen Summe von 4,500 Franken gleichkommt. Nach 15 Jahren fällt die Entschädigung des auf die Notenemission berechneten Anteiles weg, dafür

erhält aber der Kanton auf den Kopf der Wohnbevölkerung statt 30 Rappen 80 Rappen, oder jährlich circa 12,000 Fr.

Der h. Bundesrat hat nun sowohl die Kantonalbank als auch den Kanton eingeladen, die auf sie entfallenden Quoten des Aktienkapitals der zu gründenden schweiz. Nationalbank zu zeichnen, resp. bis zum 25. März ihre diesbezügliche Erklärung abzugeben. Die Kantonalbank hat bereits den auf sie entfallenden Anteil im Betrage von 41,000 Fr. zur Zeichnung angemeldet. Der auf den Kanton Obwalden entfallende Betrag beläuft sich auf 92,000 Fr., wobei jedoch zu bemerken ist, daß vorläufig nur die Hälfte einbezahlt werden muß. Referent betrachtet es als eine Ehrensache, die dem Kanton Obwalden zugehörige Quote voll zu übernehmen. Die Kantonalbank wird für Beschaffung der notwendigen Geldmittel sorgen, soweit der zur Verfügung stehende Fonds der Salzkasse nicht ausreicht. Es soll daher dem Regierungsrat Vollmacht und Auftrag gegeben werden, für die Beteiligung an der Gründung der schweiz. Nationalbank und daherige Beschaffung von Geldmitteln die nötigen Maßnahmen zu treffen.

Landammann Wirz unterstützt den gestellten Antrag. Die meisten Kantone haben sich bereits für die Uebernahme des auf sie entfallenden Betreffnisses am Aktienkapital der Nationalbank ausgesprochen, so auch Nidwalden. Die schweiz. Nationalbank ist namentlich in der Sitzfrage auf große Schwierigkeiten gestoßen. Sie verdannt ihr Zustandekommen einem Kompromiß zwischen Zürich und Bern. Die Lösung war, wenn nicht gerade die glücklichste, so doch eine sehr befriedigende. Die obwaldnerischen Vertreter in der Bundesversammlung haben denn auch mit Ueberzeugung dem Bundesgesetz über die schweiz. Nationalbank zugestimmt. Es ist eine patriotische Pflicht, am Gelingen des nationalen Wertes mitzuwirken.

Der Antrag auf Beteiligung des Kantons am Gründungskapital der schweiz. Nationalbank wird einstimmig angenommen.

III. Wir referieren an dritter Stelle über die kantonsrätlichen Verhandlungen über den Initiativantrag auf Revision des Besoldungsgesetzes, um dann in nächster Nummer auf die Motion des Herrn Gemeindeführers von Flüe und Mitunterzeichner zurückzukommen.

Referent: Landammann Wirz führt aus: daß die Herren Initianten nur eine teilweise Revision des an letzter Landsgemeinde angenommenen Besoldungsgesetzes verlangen, im übrigen aber anerkennen, daß die beschlossenen Verbesserungen in den Ansätzen für die Staatsangestellten nicht unbillig erscheinen. Es werden zur Begründung der Initiative namentlich zwei Gründe angeführt. Einmal wird behauptet, es seien an der letzten Landsgemeinde bei der Abstimmung über das Besoldungsgesetz Unregelmäßigkeiten vorgekommen und sodann wird hervorgehoben, daß unser Kanton eine ganze Reihe vorzüglicher Kräfte besitze, „welche zweifelsohne willens wären, die Bürden eines „Landesvaters“ auch gegen bescheidene (sollte wohl heißen bescheidener. D. Red.) Vergütung auf sich zu nehmen.“

Was den Vorwurf anbelangt, es habe sich Referent der bekanntlich die letztjährige Landsgemeinde zu leiten die Ehre hatte, Unregelmäßigkeiten zu schulden kommen lassen. So ist dieser Vorwurf subjektiv jedenfalls ungerechtfertigt, Referent versichert, daß es sein redlichstes Bestreben war, die Landsgemeinde richtig zu leiten. Er hätte es persönlich gerne gesehen, wenn der Rekurs gegen fraglichen Landsgemeindebeschuß ergriffen worden wäre, wenn er andererseits auch die Gründe anerkenne, aus denen er unterbleiben sei. Angenommen, aber nicht zugegeben, es seien bei fraglicher Abstimmung wirklich Unregelmäßigkeiten vorgekommen, so sind dieselben dadurch revalidiert worden, daß man es unterlassen hat, den Rekurs an die zuständige Behörde zu ergreifen.

Die Herren Initianten geben ferner zu, daß der in Frage stehende Landsgemeindebeschuß wenigstens materiell zum größten Teil begründet war, indem sie eine Menge der erhöhten Besoldungsansätze ohne Bedenken annehmen, so die Besoldungen der Landeschreiber, der Kanzlisten, der Gemeindeführer, des Landweibels, der Gemeindeführer, des Staatsanwaltes, des Armenverwalters, sowie der Zeugen in Zivil- und Strafprozessen. Das Initiativbegehren richtet sich vorab gegen die Besoldungen der Herren Regierungs- und Kantonsräte und deren Kommissionen. Es möge nun allerdings richtig sein, daß sich Männer finden würden, welche diese Beamten zu einer niedrigeren Tare zu übernehmen bereit wären. Diese Kerner seien aber keine Marktware, es komme daher auch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nicht zur Anwendung. Durch die Annahme des Initiativbegehrens würde ein in seiner Art jedenfalls einzig dastehendes Verhältnis geschaffen, indem nämlich das Kanzleipersonal und der Landweibel ein höheres Sitzungsgeld beziehen würden als die Mitglieder der Behörden, denen sie unterstellt sind.

Das an der letzten Landsgemeinde angenommene Besoldungsgesetz hat bisher zu keinerlei Uebelständen geführt, die eine Revision rechtfertigen würden und auch die Gründe der Herren Initianten können nicht als stichhaltig angesehen werden.

Der Antrag auf Ablehnung der Initiative wird einstimmig angenommen. Schluß folgt.

Die Autorität.

Aus dem Fastenbrief des H. Bischofs von Chur.

(Fortsetzung)

Macht aber Gott seine Herrschaftsrechte auch geltend? Gibt er uns Gebote? Fordert er Gehorsam? Darüber, geliebte Diözesanen, kann uns kein ernstlicher Zweifel aufsteigen. Gott ist ein König, der nicht entthront wird, aber ehenjowenig abdankt. Er kann es nicht. Seine Weisheit fordert, daß er seinen Werken Ordnung auferlegt, was für vernünftige und freie Geschöpfe durch Gebote geschieht; seine Heiligkeit verlangt, daß er sie zum einzigen Ziel seines Wirkens nach außen, zu seiner Verherrlichung anhält. Tatsächlich bezeugt uns die hl. Schrift von der ersten bis zur letzten Seite Gottes Gebote und seine strengste Forderung, daß wir dieselben genau beobachten. Ein heiliges, folgenreiches Gebot war es, womit er unsere Stammeltern prüfte. Mit göttlicher Majestät, unter Blitz und Donner, verkündete er sein Gesetz auf dem Berge Sinai. Beobachtung seiner Gebote ist auch die unerläßliche Bedingung, das ewige Leben zu erlangen. Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote.“ Christus selbst gab uns in dieser Unterwürfigkeit gegen seinen himmlischen Vater das vollendete Beispiel. Das war seine Speise, den Willen seines Vaters zu tun, „und gehorsam ist er geworden bis zum Tode, bis zum Tode am Kreuze.“

Deshalb ruf ich euch, geliebte Diözesanen, die Worte zu, welche der Apostel Petrus an alle Gläubigen richtet: „Beuge dich demütig unter die mächtige Hand Gottes,“ unter die ewige Autorität eures Schöpfers. Wie seine Allmacht euch immerdar erhält und sein allsehendes Auge euch überall begleitet, so weicht auch sein heiliges Gesetz nie und nirgends von eurer Seite. Laßt euch darum nicht etwa einreden, daß mit dem sechszehnten Jahr die Pflichten gegen die hl. Religion dahinfallen. Gott fordert von jedem Lebensalter, daß es gelehrt auf seine Offenbarung horche und ihm den Tribut der Anbetung entrichte. Jünglinge und Jungfrauen, wähnet nicht, daß der jugendliche Frohsinn euch berechtige, Gottes heiliges Sittengesetz außer acht zu lassen. Gott selbst ruft jedem von euch zu: „Gedenke deines Schöpfers in den Tagen deiner Jugend. Uebertretung seiner Gebote würde seinen Segen von euch